

Online gestellt und somit verkündet am 26.06.2024

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Schneiderkruger Straße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

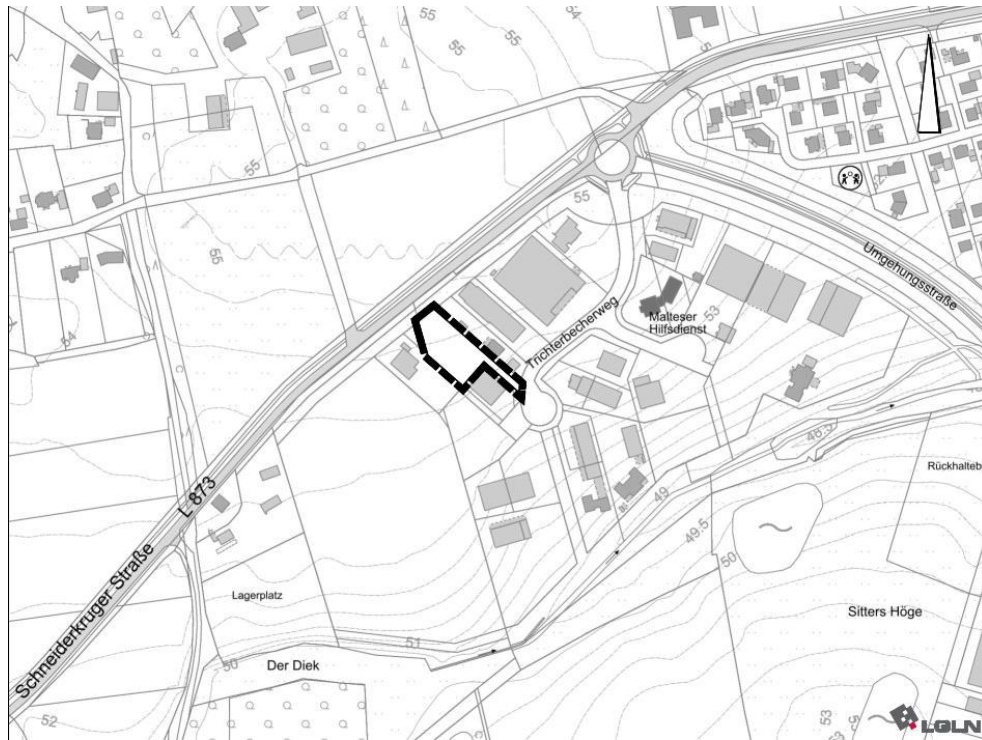
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Schneiderkruger Straße“ gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Zur Verbesserung und Optimierung der gewerblichen Nutzung soll als Maß der baulichen Nutzung ein Höchstmaß von 2 Vollgeschossen festgesetzt werden.

In diesem Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.



Der Planentwurf einschließlich der Begründung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **27.06.2024 bis einschließlich 29.07.2024** im Internet unter www.visbek.de/bekanntmachungen unter Bauleitplanung im Verfahren bzw. über das UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht und im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie dienstags von 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN Vorschriften liegen ebenfalls im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Visbek deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für den o.g. Bauleitplan nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Visbek, den 24.06.2024
In Vertretung

(Wahls)

Herausgegeben von der Gemeinde Visbek
Rathausplatz 1 | 49429 Visbek | Tel.: 04445 8900-24 | www.visbek.de | rathaus@visbek.de